

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 20. März 1981

51. Stück

- 133.** Verordnung: Begabtenstipendien für das Studienjahr 1980/81
134. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Feldbach
135. Verordnung: Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973
136. Verordnung: Änderung der Lebensmittel-Importmeldeverordnung
137. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einfuhr von Eipräparaten

133. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1981 über die Begabtenstipendien für das Studienjahr 1980/81

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl.

Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 335/1973, 182/1974 und 228/1977 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

An den folgenden Akademien ist im Studienjahr 1980/81 höchstens die nachstehende Anzahl von Begabtenstipendien zu vergeben:

Akademie	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt ...	9
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	30
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	27
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau	24
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	37
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz an der Donau	37
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	55
Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark	49
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	48
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	33
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	9
Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	25

Akademie	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	55
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	30
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz	1
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz	5
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	4
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	11
Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	4
Landesakademie für Sozialarbeit in Linz .	3
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steiermark in Graz	3
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck	3
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Trägervereines Vorarlberg in Bregenz	3
Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien VII	6
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien XXI	6

Akademie	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	5
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz- Seckau in Graz	7
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Inns- bruck in Schwaz	2
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	5

Sinowatz

Broda

134. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. März 1981 betreffend die Er- richtung einer zweiten Notarstelle in Feld- bach

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom
25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechts-
sachen Graz wird mit Wirksamkeit vom 1. Jän-
ner 1982 eine weitere Notarstelle mit dem Amts-
sitz in Feldbach errichtet.

135. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. März 1981, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505,
wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, in
der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 125/1980 werden durch die Anlagen 1 und 2
zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1981 in Kraft.

Lausecker

Anlage 1

(Zu § 2 der Flugsicherungsstrecken-
gebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum	1981 04 01 bis 1981 09 30
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1979
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnah- mungskosten):	90%
4. Arten von nicht unter die Gebühren- regelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrund- lage berichtet wird:	keine
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1981 04 01: \$ 52,3182

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (bzw. der Abflugplatz) zwischen dem 30. und dem 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und dem 55. Grad nördlicher Breite (Zone III) liegt, ist — je nachdem, welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (bzw. der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor 1 (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den jeweils bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3								
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschalgebühr bei 50 t in §	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in § bei Gebührenbefreiung in:								
		Belgien und Luxemburg	der Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	dem Vereinigten Königreich	den Niederlanden	Irland	der Schweiz	Portugal	Spanien
Athen	683,36	1,98	84,54	288,11	203,54	21,19	33,26	13,08	1,78	9,20
Belgrad oder Zagreb . .	1 129,36	69,15	344,32	103,39	369,89	47,93	48,27	14,95	0	0
Dharan . .	849,09	0	205,21	235,76	225,87	42,38	4,62	18,68	2,96	25,19
Ljubljana . .	1 143,48	85,61	370,47	84,62	403,26	42,38	40,19	15,57	0	0
Tel Aviv . .	686,73	8,56	93,77	314,12	182,49	21,19	22,64	6,23	0	13,14
Wien	1 135,85	69,15	390,44	106,68	348,38	43,39	50,82	5,61	0	0

136. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 5. März 1981, mit der die Lebensmittel-Importmeldeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Artikel I

Die Lebensmittel-Importmeldeverordnung, BGBl. Nr. 182/1978, wird wie folgt geändert:

Die Anlage hat zu lauten:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
02.02	Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtabfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
ex 02.06	Fleisch, geräuchert
03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
04.04	Käse und Topfen
04.06	Natürlicher Honig
07.02	Gemüse, gefroren
ex 08.01 D, E	Paranüsse und Kokosnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr. 08.01); frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne
11.05	Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
15.07 B, C	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert,

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	ausgenommen Leinöl, Rizinusöl, Holzöl und Sulfuröl	20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol
15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette	20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall oder aus Tierblut	ex 21.04	Mayonnaisen
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall in luftdicht verschlossenen Behältnissen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Wild und Geflügel	ex 21.05	Fertige Suppen und Brühen
		21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	ex 22.01 A,B	Wasser, Mineralwasser, kohlen-säurehaltiges Wasser
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	22.02	Limonaden, Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07
17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	22.03	Bier
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	ex 22.09	Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken
ex 19.02 B	Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, wie sie für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch verwendet werden, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes	22.10	Speiseessig (Gärungs- und Essenz-essig)
19.03	Teigwaren	Artikel II	
19.05	Puffreis, Cornflakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet	Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.	
ex 19.07 A,D	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Steyrer	
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao	137. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. März 1981, mit der die Verordnung über die Einfuhr von Eipräparaten geändert wird	
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:	
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Artikel I	
20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz	Die Verordnung über die Einfuhr von Eipräparaten, BGBl. Nr. 135/1977, wird wie folgt geändert:	
		Im § 2 ist nach den Worten „Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck“ einzufügen:	
		„Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg,“	
		Artikel II	
		Diese Verordnung tritt mit 1. April 1981 in Kraft.	
		Steyrer	